

Merkblatt Unfallversicherung (UVG) für Unternehmen im Kulturbereich

Die UVG – obligatorisch für Arbeitnehmer:Innen

Nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) ist die Unfallversicherung für alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden obligatorisch. Die Arbeitgeber:innen sind verpflichtet, eine solche für ihre Angestellten abzuschliessen. Die Unfallversicherung übernimmt Kosten, die entstehen, wenn Angestellte verunfallen oder beruflich erkranken.

UVG Problematik – Versicherungsgesellschaften

ArbeitgeberInnen mit projektbezogenen, also befristeten Arbeitsverträgen bekunden oft Mühe, keinen Versicherungspartner für die obligatorische UVG finden zu können. Dafür dürfte es unterschiedliche Gründe geben:

1. Entweder sie sind in erhöhten Risikoklassen tätig wie z.B. im Bühnentanz
2. oder es geht um zu kleine Lohnsummen (bis zu CHF10'000)
3. oder die befristet Angestellten haben noch andere Arbeitgebende, was die Unfallversicherer offenbar abschreckt (Vorleistungs- und Rückgriffspflicht)

Ersatzkasse

In solchen Fällen bleibt einzig der Weg über die Schweizer Ersatzkasse. Diese muss zwingend kontaktiert werden, sollte kein Versicherungspartner gefunden werden.

Unter dem folgenden Link <https://www.ersatzkasse.ch/Zuweisung.htm> müssen im entsprechenden Zuweisungsformular **mind. 3 Ablehnungen** von Versicherungsgesellschaften mit Angaben zum Versicherer sowie jeweils einem Ablehnungsgrund erläutert werden. Eine schriftliche Bestätigung der Ablehnung ist nicht zwingend.

Die Ersatzkasse wird anschliessend eine Zuweisung zu einer Versicherungsgesellschaft vornehmen, die dazu verpflichtet wird, eine UVG Police auszustellen.

Bitte beachten Sie, dass eine Zuweisung durch die Ersatzkasse nicht rückwirkend erfolgen kann. Die Ersatzkasse muss also zwingend immer **vor Arbeitsbeginn** kontaktiert werden!

Kontakt Ersatzkasse:

Ersatzkasse UVG
Telefon 058 358 05 70
info@ersatzkasse.ch
Postfach
Fax 058 358 05 71
www.ersatzkasse.ch
CH-8010 Zürich